Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 471
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 03. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. November 2020)

zum Thema:

Intensivmedizinische Behandlungen von COVID-Patienten in Charité und Vivantes II

und **Antwort** vom 23. Nov. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25471
vom 03. November 2020
über Intensivmedizinische Behandlungen von COVID-Patienten in Charité und Vivantes II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Auf meine Anfrage 18/25199 hat der Senat nicht inhaltlich geantwortet. Die behauptete Beschränkung des Fragerechts – und der korrespondierenden Antwortpflicht – ergibt sich weder aus der Verfassung von Berlin, noch einer anderen Quelle, da das Fragerecht der Abgeordneten uneingeschränkt das Handeln der Exekutive umfasst, gleich in welcher Rechtsform diese ihr Handeln organisiert. Dies gilt vorliegend umso mehr, als dass die ICD-Diagnosen der 100-prozentigen Landesbeteiligungen bekanntlich Abrechnungsgrundlage gegenüber den Kostenträgern sind, daher auch bei der irrigen Auffassung des Senats in das Beteiligungsmanagement fielen.

Vorbemerkung des Senats:
In der Antwort zu der oben genannten Schriftlichen Anfrage 18/25199 hat der Senat Bezug auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage 18/23 347 genommen, in der ausgeführt wird:

„Das Vorwort des Abgeordneten bezieht sich darauf, dass das Auskunfts- und Fragerecht überall da uneingeschränkt besteht, „wo die Exekutive letztlich für das Handeln eines privaten Rechtsträgers verantwortlich ist und Einflussmöglichkeiten besitzt“. Fragen der Abgeordneten sind demnach auf Sachverhalte aus dem Verantwortungsbereich der Regierung beschränkt. Allgemeine Voraussetzung für die Einordnung eines Sachverhalts als im Verantwortungsbereich der Regierung stehend ist, dass die Regierung entsprechende Einwirkungsrechte innehat (vgl. WD 3 -3000-147/19 S. 5). Der Verantwortungsbereich des Senats bezieht sich auf die Ausübung der Beteiligungsverwaltung und die unternehmerische Tätigkeit der landeseigenen Krankenhäuser. Der parlamentarische Informationsanspruch erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Senats fallen (vgl. BVerfGE 124, 161, 196).

Die abgefragten Daten fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Senats. Vielmehr handelt es sich bei Diagnosen um Feststellungen auf Grundlage medizinischer Indikationen, auf die der Senat weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Einflussmöglichkeiten hat.

Der Senat hat weder die Befugnis, die Art und Anzahl der diagnostizierten Fälle zu kontrollieren oder etwa vorzugeben noch trifft er dazu unmittelbare oder mittelbare Entscheidungen. Aus der Bekanntgabe bestimmter ausgewählter medizinischer Diagnosen könnten weder Rechtsverstöße und Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung aufgedeckt werden noch könnte ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments ausgeglichen werden. Vielmehr ist die Unzuständigkeit des Senats hinsichtlich der medizinischen Diagnosestellung evident. Aus diesem Grund wird die Beantwortung der Fragen zur Art und Anzahl einzelner Diagnosen nicht vom parlamentarische Auskunfts- und Fragerecht erfasst."

1. Wie viele Personen – da es sich nicht um Daten im Sinne einer Zuordnungsmöglichkeit handelt, bitte präzise nach Alter, Geschlecht und Meldeadresse (Stadt) benennen – wurden seit dem 15.03.2020 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung wegen einer Primärdiagnose Covid19 (bitte einzeln nach ICD10: a) U07.1! b) U07.2! c) U99.0!) in den Kliniken von a) Charité und b) Vivantes intensivmedizinisch behandelt?

Zu 1.:

Die Krankenhäuser teilen dem Senat weder Diagnosen nach ICD10 Schlüssel noch das Alter, Geschlecht oder die Meldeadresse der behandelten Patientinnen und Patienten mit.

Der Senat veröffentlicht unter https://www.berlin.de/corona/lagebericht/ tagesaktuell die Zahlen zu den COVID-19 Erkrankungen und Behandlungen in Berliner Krankenhäusern, unter anderem die Zahlen der aktuell und insgesamt in Berliner Krankenhäusern behandelten Patientinnen und Patienten. In Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/25257 wurde zudem eine taggenaue Aufstellung der Behandlungszahlen übermittelt.

Berlin, den 23. November 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung